

Interessen hobensprechender proportionell geringerer Lohn seitens unserer Nation! Glauben Sie nicht, das sollte uns zu der Frage veranlassen, ob hier nicht etwas „faul“ sei im Staate Deutschland?

Nun noch 60 Jahre! eine enorme Frist von 60 Jahren! wer soll denn den Vortheil davon ziehen? Die deutschen Schriftsteller sind bekanntlich keine Speculanten, sie sind, wie schon Schiller in seiner „Theilung der Erde“ constatirt hat, diejenigen, die immer zulebt und zu kurz kommen. Glauben Sie, ein deutscher Schriftsteller sei im Stande, die 60 Jahre im voraus zu discountiren und glauben Sie, daß er für ein Autorrecht von 60 Jahren auch nur einen Pfennig mehr vom Verleger bekommt als für ein solches von 15 oder 20 Jahren? ganz gewiß nicht! Was ist also der Erfolg von einem solchen Gesetze? Sie besteuern die geistige Nahrung des Volkes nicht zu Gunsten des Urhebers der geistigen Nahrung, sondern zu Gunsten einer dritten mit völlig gleichgültigen Person!

(Sehr richtig!)

Ich finde, daß die geistige Nahrung schon ohnedies mehr als gut besteuert ist; wir haben ja den Zeitungsstempel, den wir wegschaffen wollen und — so hoffe ich — bald wegschaffen werden, nachdem nun endlich dieses im vorigen Jahre so viel besungene Deficit beseitigt ist.

Wir haben in andern Ländern sogar eine Stempelsteuer auf Broschüren. Hüten wir uns diesen Belastungen eine neue von exorbitantem Umfange beizufügen!

Nun sagen Sie freilich: „Ja, aber die Erben des Schriftstellers. Bedenken Sie, daß die Erben Milton's im Glende gelebt haben und daß der Schauspieler Garrick sie aus dem Glende herausreißen mußte, dadurch, daß er Benefizvorstellungen für sie gab.“ Ja dieses Argument ist schon im Jahre 1842 im englischen Unterhause geltend gemacht worden, als ein wohlmeinendes aber schlecht unterrichtetes Mitglied des Parlamentes ein ähnliches Gesetz vorschlug, wie das hier, was aber auf den Antrag Macaulay's zurückgeschoben wurde, um es nach 6 Monaten, wo das Parlament nicht mehr saß, zum zweiten Male zu lesen. Thatsache ist aber, daß zu der Zeit, als Milton's Erben im Glende waren, ein Londoner Buchhändler, Namens Tonson, ein auf ewige Zeiten bestehendes Privileg auf Milton's Werke hatte; und das war gerade der Grund, weshalb Milton's Erben im Glende lebten, und das war gleichzeitig der Grund, warum diese unsterblichen Werke dem englischen Volke immer unzugänglicher wurden durch Steigerung der Preise, und daß Jeder, der diesem nationalen Glende abhelfen und eine billigere Ausgabe machen wollte, seitens dieses Mr. Tonson mit Prozessen verfolgt wurde, die ihm unerträgliche Strafen an den Hals hängten. Ich will hier beiläufig bemerken: ich glaube, wir können in dieser ganzen Materie überhaupt das criminalrechtliche Gebiet, welches in diesem Entwurf eine so große Rolle spielt, vollständig entbehren, wir reichen mit einfacher Regulirung des civilrechtlichen Schadenersatzanspruches vollkommen aus. Fort mit dem Criminalrecht, wo es nicht unentbehrlich ist!

Nun, meine Herren, in Deutschland haben wir ja dieses vortreffliche Gesetz auch schon seit langer Zeit, dieses Gesetz, das die Erben der Schriftsteller schützen soll. Ich habe das Glück, Enkel unserer berühmtesten deutschen Schriftsteller zu kennen, ich habe namentlich die Ehre, zwei Enkel Goethe's zu kennen. Ich habe nicht gehört, daß sie durch die unsterblichen Werke ihres Großvaters Millionäre geworden sind, wohl aber ist es der Verleger geworden. Wollen Sie nun ein Gesetz, das den Schriftsteller und seine Erben zum Darben verurtheilt, und das die Verleger zu Millionären macht, dann nehmen Sie den gegenwärtigen Gesetzentwurf an. Wollen Sie für die Erben sorgen, nun, dann wollen wir recht conservativ sein, dann wollen wir sagen: das Autorrecht ist ein unveränderliches, unveräußerliches Majorat oder Fideicommiss und erbt in der Familie des Schriftstellers auf den Erstgeborenen; so sorgt man für die Erben. Aber mit diesem Privileg zu Gunsten der Verleger, damit sorgt man in der That nicht für sie, auch nicht einmal bei ihren Lebzeiten, und wenn Sie daran Zweifel haben, so gehen Sie doch einmal nach Weimar und betrachten Sie sich das elende Dachkammerlein, worin Schiller gearbeitet hat, das wackelige Stehpult, an dem er sich selber mit eigenen Händen eine Vorrichtung zum Auf- und Niederschrauben hat machen müssen, das schmale Brett, auf dem er geschlafen, und worauf unser einer für seine ausgelebte Figur keinen Platz findet.

(Heiterkeit)

Ich sage also, meine Herren, wenn Sie so diese Steuer auf die geistige Nahrung vervierfachen, so vervierfachen Sie damit nicht den Antheil des Schriftstellers an der Nationalbelohnung, sondern im Gegentheil, Sie drücken denselben herunter; denn „die Nachwelt slicht dem Mimen keine Kränze“, aber oft auch nicht für die Schriftsteller; die meisten sind Geschöpfe des Tages und gehen mit dem Tage vorüber, und wenn sie nicht, dem Rathschlage „carpe diem“ entsprechend, durch raschen Umschlag ihres Productes, wie jeder andere Producent und Kaufmann auch thut, zu Gelde kommen — die Nachwelt wird den Wechsel, den sie auf sie ziehen, schwerlich häufig honoriren. Ich erinnere Sie an das, was wir erlebt haben, an die vielen verholzten Schriftsteller der Zwanziger Jahre, die sich damals um die Dresdner Abend-Zeitung versammelten, Heinrich Claren, Theodor Hell, Friedrich Kind, der sogar mit dem Freischütz in einer gewissen Verbindung

gestanden hat, wo sind sie hingekommen? Es weiß kein Mensch mehr etwas von ihnen. Das Verweisen auf die Nachwelt, auf die Zukunft führt nur dazu, daß in der Gegenwart die Leser geplündert und die Dichter nicht bereichert werden. Dann aber, meine Herren, wissen Sie gar nicht, an wen das Verlegerrecht im Verlauf solcher zweier Menschenalter kommt. Denken Sie z. B. das Verlegerrecht an einer Schrift, die einer bestimmten politischen, religiösen oder sonstigen Richtung angehört, die aber gleichwohl einem großen Theil der Nation lieb geworden ist. Ein solches Verlagswerk kommt auf dem Wege des Erbgangs, Verkaufes oder wie irgend sonst in die Hände eines Verlegers, der der entgegengesetzten Partei angehört, der aus Ueberzeugung oder im Interesse seines Geschäftes seiner Partei gehorcht und dessen sociale Stellung und sonstige Einrichtungen ihm verbieten, ein solches Werk neu aufzunehmen, dann verschwindet diese der Nation theure Schrift spurlos vom Markte des deutschen Buchhandels. Gibt es dawider etwa in diesem Gesetzentwurf ein Schutzmittel? Ich habe bis jetzt keins darin gefunden. Der Verleger, als souveräner Herr über Leben und Tod dieses geistigen Products, hancirirt den Autor und das Publicum, macht kein Inserat mehr, seinen Abdruck, aus reiner Malice, aus Bosheit, aus Fancie, Muthwillen, aus phantastischen Gelüsten, oder sonst irgend einem Grunde diese ganze geistige Arbeit völlig lahm auf so lange Zeit, bis sie vergessen wird bei den kommenden Geschlechtern. Dann aber provociren sie mit solchen drakonischen Gesetzen geradezu den Nachdruck und die Piraterie, wie sie mit dem übermäßigen Schutz Zoll den Schmuggel provociren. Ich muß anerkennen, daß die Motive dieses Gesetzes mit großer Aufrichtigkeit und Deutlichkeit die Quelle bezeichnen, aus welcher der Entwurf entsprungen ist. Es werden nämlich als Quellen citirt die beiden Entwürfe des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

(Hört!)

Ja, meine Herren, wenn wir nur (nicht das wirkliche, sondern) das vermeintliche Interesse der deutschen Verleger, d. h. was sie in irrthümlicher Weise im gegenwärtigen Augenblick für ihr Interesse halten — denn es ist in der That nicht ihr Interesse; ihr Interesse ist der rasche Umschlag und der massenhafte Absatz, — wenn wir dieses vermeintliche Interesse der deutschen Verleger, wie sie es im gegenwärtigen Augenblicke auffassen, berücksichtigen wollten, dann hätte man allerdings keinen besseren Entwurf, als den vorliegenden machen können. Als Quelle wird weiter citirt die Arbeit der Commission des vormaligen alten Deutschen Bundes. Es ist bekannt, daß sie lediglich auch auf solchen Grundlagen aufgebaut ist.

Dann sind citirt die Gutachten des Berliner königlichen literarischen Sachverständigen-Vereins, herausgegeben von Dambach und Heydemann, unter dem Titel „die preussische Nachdrucks-Gesetzgebung“. Bezüglich dieser Schrift glaube ich constatiren zu müssen, daß die Consumenten, d. h. diejenigen, die nach geistiger Nahrung rufen und deren Mittel gegenwärtig nicht ausreichen, um sich dieselbe zu verschaffen, bei dieser Schrift, meines Wissens, ebenfalls nicht mitgewirkt haben.

Nun, meine Herren, komme ich zum Schluß. Ich concludire so: wir wollen nicht codificiren, sondern, wenn wir diese zu unserer Competenz gehörigen Gegenstände angreifen, so wollen wir als wirkliche und wahre Gesetzgeber fungiren und an die gegenwärtig bestehende Gesetzgebung, statt sie zu versteinern, den Maßstab der Kritik anlegen, ob sie denn auch wirklich was taugt, ob sie dem Interesse unserer großen Nation entspricht und namentlich, ob sie geeignet ist, dem deutschen Volke geistige Nahrung in hinreichendem Maße und in hinreichender Güte zuzuführen zu einem Preise, den es dafür zu bezahlen im Stande ist.

Ich sage weiter, meine Herren, wir wollen keine kleinliche Casuistik machen; auch der Form nach geht mir dieser Gesetzentwurf viel zu sehr in's kleinliche Detail ein.

(Sehr wahr!)

woran wohl hier und da ein Interessent ein Interesse hat, was aber durchaus nicht geeignet ist, eine rationelle Rechtsprechung zu befördern, weil es dem Richter seiner unwürdige Fesseln anlegt.

(Sehr wahr!)

Dann will ich vor allen Dingen das ganze criminalrechtliche Element aus dem Entwurfe beseitigt haben. Vielleicht wird man nun von Seiten eines oder des andern Mitgliedes nach dieser Auseinandersetzung zu der Conclusion kommen, es sei besser, den Gesetzentwurf an eine Commission zu verweisen. Ich habe die Gründe bereits angegeben, warum ich einen solchen Vorschlag nicht mache, sondern mich darauf beschränke, die Aufschubung der Berathung, der Specialberathung wenigstens, auf 14 Tage vorzuschlagen. Ich hoffe, daß es zwischenzeitlich möglich sein wird, daß sich etwa eine Commission von Freiwilligen bildet aus den verschiedenen Fractionen dieses Hauses, um diejenige Arbeit zu verrichten, welche sonst einer Commission anheimgestellt werden würde. Macaulay hat, wie gesagt, die Vertagung auf 6 Monate beantragt, also auf eine Zeit, wo das Haus nicht mehr tagte, ich bin kein Macaulay und beschränke mich in meiner Bescheidenheit darauf, eine Vertagung auf 14 Tage zu beantragen; und ich hoffe, das Haus wird, wenn es auch nicht allen meinen Ausführungen zustimmt, doch wenigstens anerkennen müssen, daß sie aus guten Absichten